

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

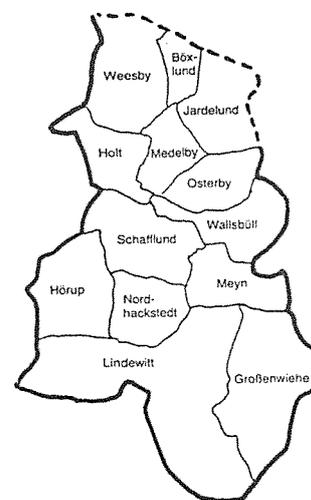
---

Nr. 15

Schafflund, 22.07.2016

46. Jahrgang

---



Seite 194 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Seite 195 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Seite 197 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Seite 199 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund

### ***Bekanntmachungen:***

Seite 200 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Schafflund

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

**Abonnement:** vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt)

**Einzelbezug:** durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

## 5. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 03.12.2015.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.07.2016 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Beitragsfähiger Aufwand – wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 07.07.2016

(LS)

gez. Günther Petersen  
Bürgermeister

## Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 19.07.2016 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

### § 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant auf den Flächen nördlich des *Schafflunder Mühlenstrom*, südlich der *Bundesstraße 199*, westlich der Straße *Osterfeld* und östlich der Straße *Mühlendamm* die örtliche Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortsetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 148 und 149 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 22.07.2016

gez.  
Constanze Best-Jensen (Siegel)  
(Bürgermeisterin)

### **Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:**

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf den Flurstücken 148 und 149 der Flur 7 der Gemeinde Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für die Flurstück 148 und 149 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

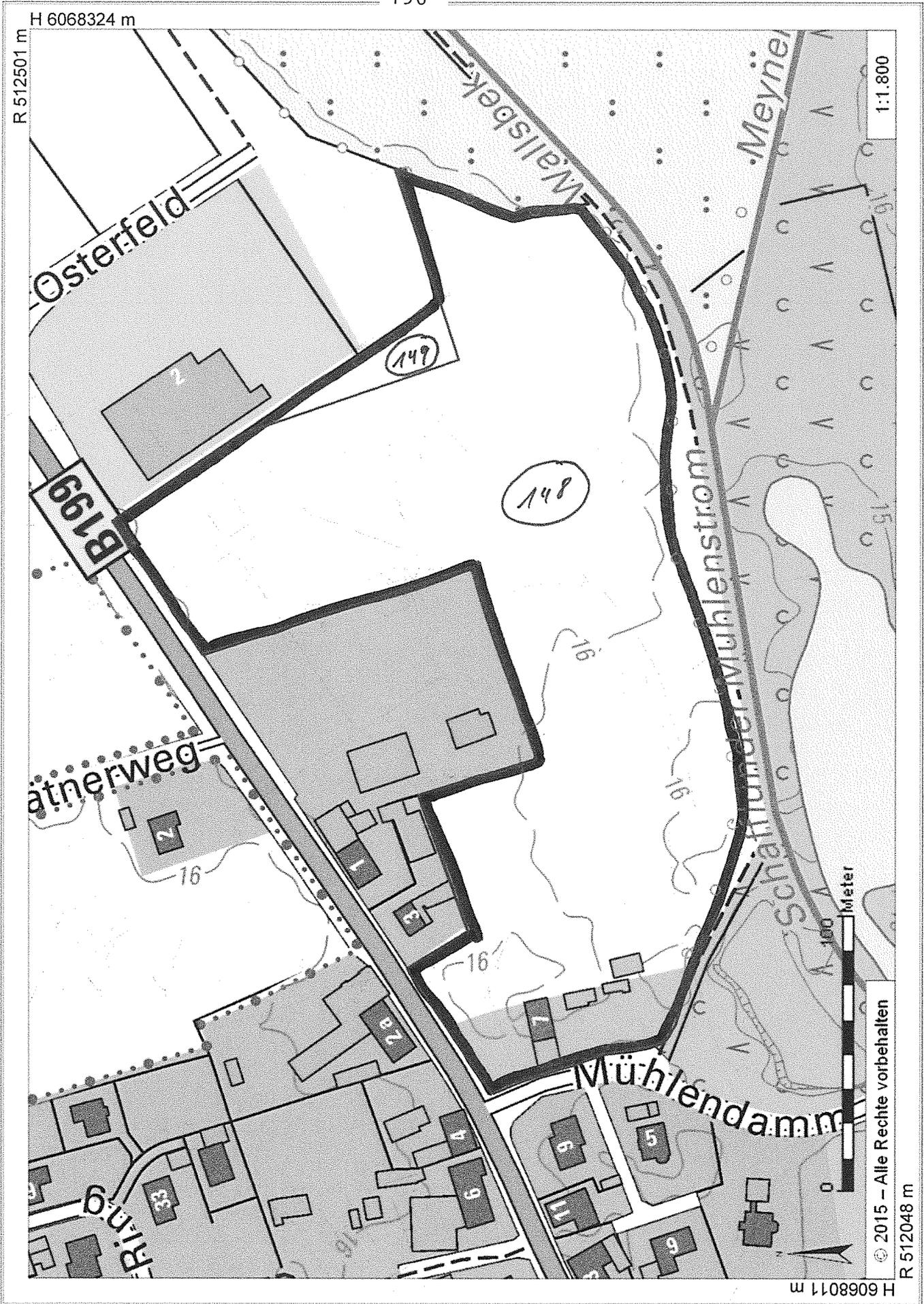
Schafflund, den 22.07.2016

gez.  
Constanze Best-Jensen  
(Bürgermeisterin)

H 6068324 m

R 512501 m

1:1.800



© 2015 – Alle Rechte vorbehalten

R 512048 m

H 6068011 m

## Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 19.07.2016 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

### § 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant auf den Flächen nördlich des *Norderlückenweg*, westlich der Straße *Nylanndamm* und östlich der *Bärenshöfter Straße* (L 300) die Gewerbegebietsentwicklung fortsetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 67 der Flur 5 Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 22.07.2016

gez.  
Constanze Best-Jensen (Siegel)  
(Bürgermeisterin)

#### ***Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:***

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 67 der Flur 5 der Gemeinde Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbegebietsentwicklung.

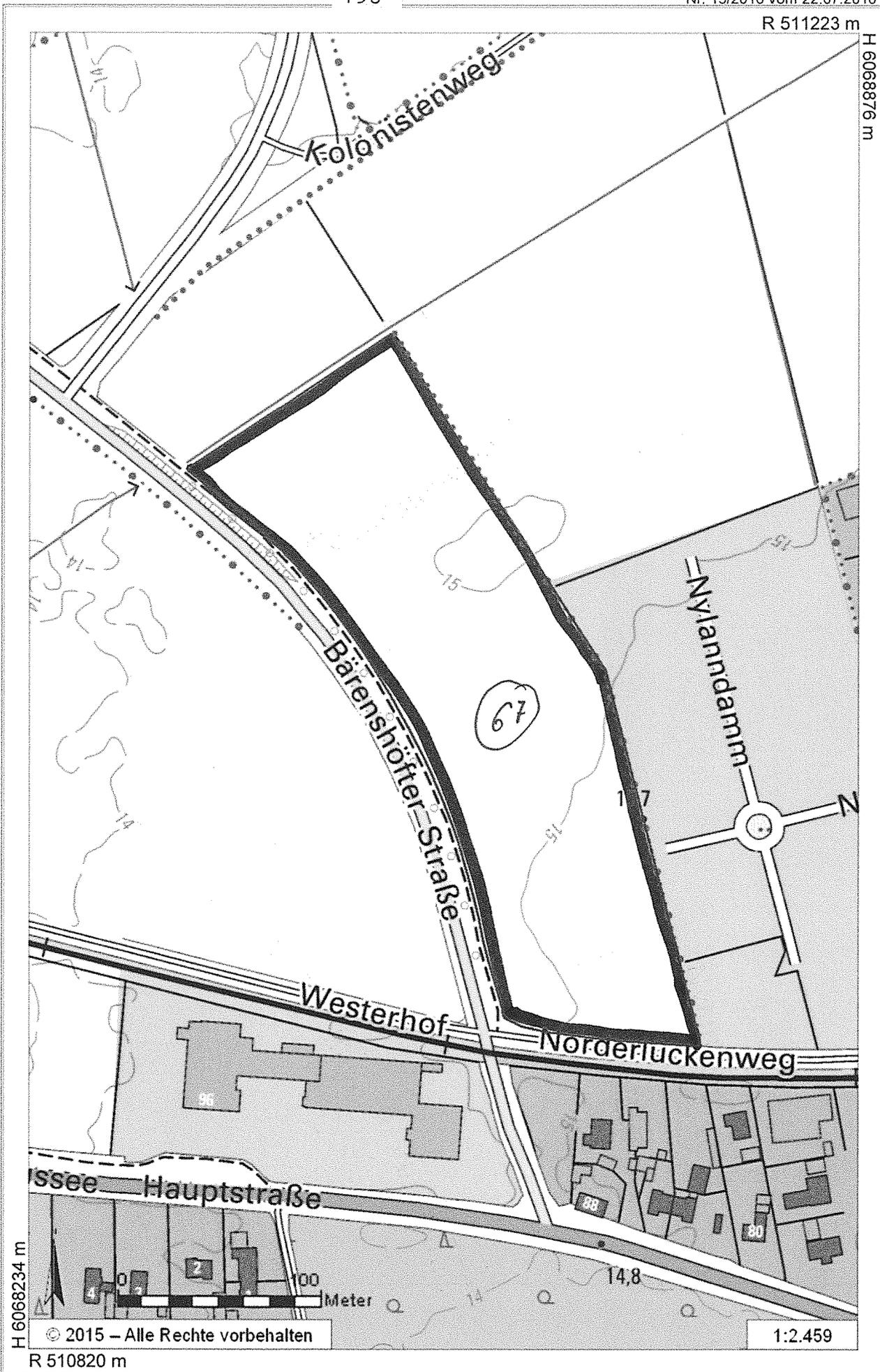
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 67 der Flur 5 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 22.07.2016

gez.  
Constanze Best-Jensen  
(Bürgermeisterin)

R 511223 m

H 6068876 m



H 6068234 m

© 2015 – Alle Rechte vorbehalten

1:2.459

R 510820 m

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 03. August 2016, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters  
Erlenweg 5, 24994 Böxlund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 03.02.2016
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters
  - **Einwohnerfragestunde** -
7. Breitbandentwicklung
  - a) Sachstandsmitteilung
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
8. Abschluss von Gestattungsverträgen
  - a) Sachstandsmitteilung
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Verschiedenes

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

10. Grundstücksangelegenheiten

Böxlund, den 19.07.2016

Gemeinde Böxlund  
- Der Bürgermeister -  
gez. Walter Stengel

Amt Schafflund  
Die Amtsvorsteherin  
- Bau- und Serviceabteilung -

## Bekanntmachung

### Gemeinde Schafflund

#### **21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 31 „Erweiterung Wohngebiet Dammacker“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat am 24.05.2016 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 „Erweiterung Wohngebiet Dammacker“ beschlossen. Es ist beabsichtigt, das Baugebiet laut Bebauungsplan Nr. 26 „Dammacker“ nach Süd-Westen zu erweitern. Der Geltungsbereich der oben genannten Bauleitpläne ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Flächen sollen als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Die Aufstellungsbeschlüsse vom 24.05.2016 werden hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, 22.07.2016

Amt Schafflund  
Die Amtsvorsteherin  
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



Sönnichsen

Anlage zur Bekanntmachung

Gemeinde Schafflund

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 31 "Erweiterung Wohngebiet Dammacker"

